

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 29. November 1961	Nr. 78
Tag	Inhalt	Seite
16.11.61	Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung	503
17.11.61	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung	504
16.11.61	Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer	505
17.11.61	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer	506
	Berichtigungen	506

Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung. Vom 16. November 1961

§ 1

(1) Alle Halter und Fahrer von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die von der Deutschen Volkspolizei im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen oder registriert werden, sind im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 13. Oktober 1955 (GBl. I S. 821) gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Gebrauch dieser Fahrzeuge bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt bzw. bei der Vereinigten Großberliner Versicherungsanstalt versichert.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Fahrzeuge sind Beiträge zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung zu entrichten.

§ 2

(1) Die Beiträge für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung richten sich nach den vom Minister der Finanzen genehmigten Tarifen.

(2) Für Fahrzeuge der Haushaltsorganisationen werden Beiträge zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung nicht erhoben.

(3) Die Zahlung der Beiträge zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung für volkseigene Betriebe richtet sich nach der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1952 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 199) bzw. nach den bestehenden Globalversicherungsverträgen.

§ 3

(1) Die Beitragsschuld für das Kalenderjahr entsteht für

- a) zugelassene bzw. registrierte Fahrzeuge am 1. Januar;
- b) neu zugelassene bzw. neu registrierte Fahrzeuge mit der Zulassung bzw. Registrierung.

(2) Beitragsschuldner ist der Fahrzeughalter.

§ 4

(1) Der nach § 2 Abs. 1 geschuldete Beitrag ist zu entrichten

- a) für die am 1. Januar zugelassenen bzw. registrierten Fahrzeuge in Höhe des Jahresbeitrages;
- b) für Fahrzeuge, die neu zugelassen bzw. neu registriert werden, vor der Aushändigung des Zulassungs- oder Registrierscheines in Höhe des Anteils vom Jahresbeitrag, der sich für die Zeit vom Anfang des Zulassungsmonats bis zum 31. Dezember ergibt.

(2) Auf Antrag kann bei Fuhr-, Speditions- und Verkehrsbetrieben die Zahlung in Halbjahresbeträgen gestattet werden.

§ 5

(1) Der Zahlungsnachweis ist Bestandteil der Fahrzeugpapiere und ist auf Verlangen den Organen der Deutschen Volkspolizei und den dazu bevollmächtigten Kontrollorganen vorzuzeigen.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des geschuldeten Beitrages wird Verzugszuschlag erhoben. Die Höhe des Verzugszuschlages regelt der Minister der Finanzen.

(3) Kann der Fahrzeughalter den Zahlungen nicht nachkommen, so kann der Beitrag für das laufende und das vorangegangene Kalenderjahr nachgefordert werden.

(4) Rückständige Beiträge können im Verwaltungswege zwangsweise eingezogen werden.

§ 6

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

(2) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, die Erhebung des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung im Interesse der Fahrzeughalter und der Verwaltungsvereinfachung mit der Erhebung anderer gesetzlicher Zahlungsverpflichtungen der Fahrzeughalter zu verbinden.

(3) Der Minister der Finanzen kann die Verordnung auch auf solche Fahrzeuge ausdehnen, die nicht dem Zulassungsverfahren der Deutschen Demokratischen Re-